

§ 11a BRPG Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften

BRPG - Berufsreifeprüfungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.03.2022

§ 11a.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.09.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at